

- 2) den ersten Ostertag;
 3) den ersten Pfingsttag,
 und 4) den ersten Weihnachtstag. —

§ 33.

Die schönen Künste (Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei, Poesie und Musik) dürfen nur dazu dienen, die Erbauung in einfacher und würdiger Weise zu erhöhen. —

§ 34.

Außer dem feierlichen Gottesdienst finden Katechisationen für die Jugend, und religions- und kirchenwissenschaftliche Vorträge (— nämlich: Bibel-Erklärung, Kirchengeschichte, und vergleichende Darstellung der frei christlichen Kirchen-Verfassung mit der Kirchen-Verfassung der alten Kirchen —) für die erwachsenen Gemeindeglieder Seitens des Predigers Statt.

Diese religions- und kirchenwissenschaftlichen Vorträge finden hier bei der Gemeinde-Versammlung am Ende jeden Monats Statt. —

§ 35.

Kirchenplätze oder Sitze dürfen nicht vermietet werden. Kein Gemeindeglied hat ein Recht auf einen bestimmten Platz. Ausnahmen von dieser Regel können für Altersschwache oder Gebrechliche durch Beschluß der Ältesten getroffen werden. —

§ 36.

Die äußere Haltung der Gemeindeglieder, als der Ausdruck des religiösen Gefühls wird durch keine andere Vorschriften beschränkt, als durch die Forderungen der Sitte und des Anstandes. Es muß aber Alles vermieden werden, was das Gepräge des Aberglaubens an sich trägt. —

Drittes Hauptstück.

Bestimmungen über die Verfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

Das Fundament der Kirchenverfassung und